

Vereinspraxis von A bis Z

Basiswissen für eine erfolgreiche Arbeit

Steuern und Recht

für

Migrantenselbstorganisationen

Teil 1-2



I. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der Körperschaft. Ein gemeinnütziger Verein ist eine Körperschaft.

Ein gemV ist grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Die Körperschaftsteuer fällt auf Gewinne im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, wenn der Umsatz dort über 35.000 € liegt.

Einkommensermittlung

Den Gewinn kann auf zwei Wegen ermittelt werden: per Bilanz bzw. per Einnahmen-/Überschussrechnung. Die meisten Vereine tun letzteres, vor allem, weil es einfacher ist. Dabei werden die Einnahmen den Ausgaben gegenüber gestellt. Maßgebend ist, wann das Geld fließt. Das Ergebnis ist der Gewinn.

In zwei Bereichen gibt es die Möglichkeit, den Gewinn pauschal zu ermitteln:

Bei Altmaterialsammlungen kann der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn geschätzt werden. Das sind bei Altkleidern z.B. 20%.

Der Verein macht Werbung für Unternehmen im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit. Dann kann der Gewinn mit 15% der Einnahmen angesetzt werden.

Bei sog. gemischten Aufwendungen, s. Skript vom 1. Teil der Veranstaltung, lässt die Finanzverwaltung im Gegensatz zu den Gerichten einen anteiligen Abzug in den verschiedenen Bereich zu, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen, z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten, auf den ideellen Bereich inkl. Zweckbetrieb und den steuerpflichtigen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht.

Werden mehrere wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, werden die Gewinne / VerUmsatzsteuer aller zusammengerechnet. Der Saldo ist dann zu versteuern.

Ermittlung der Steuer

Von dem Gewinn, der dann verbleibt, wird bei Vereinen ein Freibetrag von 3.835 € abgezogen.

Was danach übrigbleibt, wird mit dem Körperschaftsteuer-Tarif von 15% besteuert. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%

Quellensteuer- Erstattung des Zinsabschlages

Es gibt bestimmte Einkünfte, von denen direkt an der Quelle Steuern abgezogen werden, wie z.B. Zinserträge aus Geldanlagen. Die Bank zieht direkt bei der Zinsgutschrift den Zinsabschlag ab. Der Zinsabschlag beträgt zwischen 20% und 30%, je nach dem, um welche Erträge es sich handelt.

Der Verein hat zwei Möglichkeiten, an die abgezogene Steuer zu kommen.

Eine im Vorhinein: Dabei verzichtet die Bank von vornherein auf den Steuerabzug. Vor allem bei Zinserträgen ist das möglich. Der Verein muss durch eine sog. NV-Bescheinigung nachweisen, dass sie eine gemeinnützige und daher steuerbefreite Körperschaft ist. Die Bescheinigung muss beim Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt beantragt werden. In Nürnberg ist das FA Nürnberg-Zentral.

Die andere im Nachhinein: Die Bank hat also den Zinsabschlag schon einbehalten.

Es gibt dann die Möglichkeit, beim Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt, die Erstattung zu beantragen.

II. Umsatzsteuer

1. Grundlegendes

Wer ist Unternehmer? Jeder, der eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Ein Gewinn muss dabei nicht herauskommen.

Welche Bereiche sind davon also betroffen? Im Sinne der Umsatzsteuer ist der Verein Unternehmer im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. In den beiden Bereichen bietet er Leistungen gegen Entgelt an.

Bei Leistungen der Vereines fällt Umsatzsteuer an.

Bezieht der Verein Leistungen von einem anderen Unternehmer, berechnet der seinerseits Umsatzsteuer. Aus Sicht des Vereines ist das die sog. "Vorsteuer".

Für die Erklärung der Umsätze und der Vorsteuerbeträge gibt es die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Für das ganze Jahr ist eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben.

2. Steuersätze

a) Steuerfreie Umsätze = 0%

aa) Der Verein hat ein eigenes Ensemble

„Die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände; Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen...

Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die Umsatzsteuer zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen...“

In Bayern sind die Regierungen für die Umsatzsteuer zuständig, für Nürnberg die Regierung von Mittelfranken in Ansbach. Dort stellt man einen Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung. Wird sie erteilt, ist damit die Voraussetzung erfüllt für die Steuerfreiheit.

Wird sie nicht erteilt, ist der Umsatz steuerpflichtig.

Der "Umsatz" sind in aller Regel die Erlöse aus dem Kartenverkauf.

Wenn der Verein also ein eigenes Ensemble hat, dann können die Umsätze steuerfrei sein.

bb) Der Verein hat kein eigenes Ensemble

Der Verein veranstaltet Theatervorführungen oder Konzerte. Die Umsätze daraus sind steuerfrei, wenn das Konzert von Musikern erbracht wird, die die Bescheinigung der Regierung haben.

Befreit sind die Umsätze aus der reinen Theatervorführung bzw. den Konzerten, also die Eintrittsgelder.

Die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränken gehören nicht dazu. Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die Einnahmen aus dem Kartenverkauf bei den entsprechenden Vereinen zum Zweckbetrieb.

cc) Erwachsenenbildung

„Die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden...“

Unter den Begriff Kosten fallen insbesondere Ausgaben für Vortragshonorare, Mitarbeiterlohnkosten, Ausgaben für Unterrichtsmaterialien, Vorlesungsverzeichnisse, Gebäudeunterhaltung (Mieten, Energiekosten), Werbung usw. Die Verwendungsklausel bedeutet, dass die Einnahmen zu mehr als 50 % zur Deckung der Kosten aufgewendet werden müssen.

b) Steuersatz 7%

- Dazu gehören die Lieferung von bestimmten Sachen (vor allem Lebensmittel), Büchern und Zeitschriften und bestimmte Kunstgegenstände.
- Dann gibt es eine wichtige Sonderregelung für gemeinnützige Körperschaften: „Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen...“, wenn die Leistungen im Zweckbetrieb ausgeführt werden.
D.h. wenn ein Umsatz im Zweckbetrieb ausgeführt wird, ist das in aller Regel ein Umsatz mit 7% Umsatzsteuer.

c) Steuersatz 19%

Was nicht steuerfrei ist und auch kein 7%-Umsatz, ist steuerpflichtig mit 19%. Dazu gehören vor allem Dienstleistungen.

Auch: In der Konzertpause werden Getränke verkauft. Das sind Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Kleinunternehmer

Hat der Verein weniger als 17.500€ an sich steuerpflichtige Umsätze, ist er Kleinunternehmer.

Die Umsätze aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb werden hier zusammengerechnet.

Dann muss der Verein weder Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen noch kann er sich Vorsteuer erstatten lassen.

Auch muss er keine Umsatzsteuererklärung abgeben.

4. Sonstiges

Wie ist das Nebeneinander von Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer?

Die beiden Steuern sind komplett unabhängig voneinander.

Wie ist das mit Umsätzen im Zweckbetrieb bzw. im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: gibt es Unterschiede bei der Umsatzsteuer?

Bei der Umsatzsteuer gibt es die verschiedenen Bereiche nicht. D.h. wenn ein Verein Unternehmer ist dann geht es im wesentlichen um den Steuersatz. Außer bei der Erwachsenenbildung spielt es für die Umsatzsteuer an sich keine Rolle, ob ein Verein gemeinnützig ist oder nicht.

5. Spezielles

Zuschüsse

Viele Verein erhalten von der öffentlichen Hand Zuschüsse oder anderen Institutionen im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb. Je nach dem, wie der Zuschuss einzuordnen ist, kann er umsatzsteuerpflichtig sein.

Die Bezeichnung des Zuschusses ist gleichgültig.

Zuschüsse können im wesentlichen sein

- echter Zuschuss
- Entgelt für eine Leistung des Vereines („unechter Zuschuss“)

Wenn durch den Zuschuss eine Tätigkeit gefördert werden soll, die z.B. aus allgemeinen politischen Gründen erwünscht ist, dann handelt es sich um einen echten Zuschuss.

Oder anders herum: erhält der Geldgeber einen wirtschaftlichen Vorteil, für den er etwas zahlt? Wenn nein, ist das ein „echter“ Zuschuss.

Beisp.: ???

Der Zuschuss ist Entgelt für eine Leistung des Vereines, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung und dem Zuschuss besteht.

Spenden

Haben Spenden und die Umsatzsteuer etwas miteinander zu tun?

Eine Spende ist eine freiwillige und freigebige Zuwendung. Die Spende wird gegeben ohne Erwartung eines besonderen Vorteiles. Deshalb ist es auch keine Spende, wenn

der Spender dafür eine Gegenleistung erhält. Eine wirkliche Spende unterliegt in keinem Fall der Umsatzsteuer.

6. Ausländische Unternehmer

Es gibt eine spezielle Regelung, wenn ein ausländischer Unternehmer an einen inländischen Unternehmer eine Dienstleistung im Inland erbringt.

Wenn der Verein Unternehmer ist und der Umsatz im Inland stattfindet, dann muss der Verein prüfen, ob die Leistung des Musikers umsatzsteuerfrei oder -pflichtig ist. Wenn sie umsatzsteuerpflichtig ist, muss der Verein die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Der Verein muss sie abführen, nicht der Künstler.

Was, wenn der Musiker in seinem Wohnsitzstaat eigentlich Kleinunternehmer ist? Dann muss er zwar für Umsätze in dem Staat keine Umsatzsteuer zahlen. In Deutschland gilt das aber nicht. Die Kleinunternehmerregelung gilt nur für Inländer. Macht er also einen Umsatz im Inland, dann gilt die Kleinunternehmerregelung nicht. Gibt es keine Steuerbefreiung, ist der Umsatz steuerpflichtig. Der Verein muss die Steuer abführen.

Welche Umsätze sind davon betroffen?

Bei der Umsatzsteuer geht es allgemein um eine Dienstleistung, die jemand, der im Ausland ansässig ist, an einen inländischen Unternehmer erbringt. Dazu gehören Musiker genauso wie Referenten eines Vortrages oder eines Workshops etc. Es kommt nur darauf an, dass eine Dienstleistung vorliegt.

In jedem dieser Fälle muss der Verein überprüfen, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

Sind steuerpflichtige Umsätze dabei, muss der Verein dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Erklärung abgeben, damit den Umsatz erklären und die Umsatzsteuer rechtzeitig an das FA zahlen.

Was muss der Verein konkret tun?

Wenn der Verein laufende Umsatzsteuer-Voranmeldung abgibt, dann ist das zusammen mit den anderen Umsätzen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären. Ansonsten muss der Verein eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben. Die gesetzliche Frist hierfür ist der 31.05. des jeweiligen Folgejahres. Die Nachzahlung ist einen Monat nach der Abgabe der Erklärung beim FA zu zahlen.

III. Steuerabzug bei ausländischen Künstlern

Bei im Ausland ansässigen Personen, die in Deutschland tätig werden und von hier Einkünfte beziehen, will der deutsche Fiskus davon u.U. Steuern haben.

Für Künstler, Sportler, Artisten und ähnlichen Personen gibt es eine spezielle Regelung. Werden diese Tätigkeiten im Inland ausgeübt oder verwertet, so fällt im Inland Einkommensteuer dafür an.

Der Verein muss von der Vergütung Steuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

1. Höhe der Steuer

a) Wovon muss der Verein Steuer einbehalten und abführen?

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen. Bei steuerpflichtigen Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, s.u., ist die Umsatzsteuer nicht als Einnahme zu erfassen.

Die Einnahmen umfassen jedoch

- das Honorar für den Auftritt
- die vom Verein übernommenen anderen Kosten des Künstlers, wie Reisekosten (Flug-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten, Mietwagen, usw.). Zu den Einnahmen gehören auch Sachleistungen oder die Erstattung oder Übernahme von Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung durch den Verein

b) Wie hoch ist die Steuer?

Bei künstlerischen Darbietungen ist die Steuer gestaffelt:

Bei einer Bruttovergütung	Steuersatz in % der Vergütung	Solidaritätszuschlag in % der Vergütung
Bis 250 EUR (Freigrenze)	0	0
Über 250 EUR bis 500 EUR	10	0,55
Über 500 EUR bis 1.000 EUR	15	0,825
Über 1.000 EUR	20	1,1

Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Steuer.

Maßgebend ist die Vergütung pro Darbietung. Darbietung ist idR der einzelne Auftritt pro Tag.

Werden an einem Tag mit einem Veranstalter mehrere Auftritte durchgeführt, sind die Vergütungen aller Auftritte dieses Tages zusammenzurechnen.

Werden an einem Tag Auftritte mit verschiedenen Veranstaltern durchgeführt, wird diese Regelung auf jeden mit einem anderen Veranstalter durchgeführten Auftritt angewendet.

Wie ist das, wenn nicht nur ein Musiker engagiert wird, sondern z.B. eine Band mit mehreren Musikern?

Dann wird das Honorar durch die Anzahl der Köpfe geteilt.

Handelt es sich bei den ausländischen Künstlern oder Sportlern um Amateure, Laien oder Hobbytreibende, so unterliegen auch sie mit ihren in Deutschland erzielten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht. Daher muss auch in diesen Fällen grundsätzlich der Steuerabzug vorgenommen werden.

Der Verein braucht den Steuerabzug jedoch nicht vorzunehmen, wenn Amateuren ausschließlich Kosten erstattet werden bzw. wenn der Verein ausschließlich Kosten übernimmt. In diesem Fall sollte sich der Verein zum Nachweis der Amateureigenschaft von dem Künstler oder Sportler wenn möglich entsprechende Unterlagen vorlegen lassen und diese aufbewahren.

Bei den anderen Tätigkeiten, also insb. Verwertung einer künstlerischen oder sportlichen Darbietung ist der Steuersatz 20%. Eine Verwertung liegt insbesondere vor, wenn Nutzungs-, Übertragungs- oder Urheberrechte übertragen werden, z. B. für eine Video- oder Audioaufzeichnung.

2. Verfahren:

Wann entsteht die Steuer?

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen, dem Künstler zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Verein den Steuerabzug für Rechnung des Künstlers vorzunehmen.

Bis wann ist die Steuererklärung abzugeben?

Die Steuererklärung ist für ein Quartal abzugeben, bis zum 10. des Folgemonates. Die Steuererklärung für das IV. Quartal ist also bis 10. Januar abzugeben.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Zuständig ist das Finanzamt des Vereines. Die Steuererklärung ist dort einzureichen und dorthin auch zu zahlen.

Bis wann ist zu zahlen?

Hierfür gilt dieselbe Frist wie für die Abgabe der Steuererklärung. D.h. bis zum 10. des Folgemonates. Die Zahlung für das IV. Quartal hat also ebenfalls bis 10. Januar zu erfolgen. Bis zu diesem Datum muss das Geld beim Finanzamt eingegangen sein.

Der Überweisungstext lautet: „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“

Was ist, wenn nicht genau bekannt ist, ob der Künstler im Ausland doch im Inland seinen Wohnsitz hat? Die Finanzverwaltung verlangt, den Steuerabzug trotzdem vorzunehmen, es sei denn, der Künstler bringt eine Bescheinigung eines deutschen Finanzamtes, daß der hier unbeschränkt steuerpflichtig ist.

In diesem Verfahren hat der Verein besondere Aufzeichnungspflichten

Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Empfängers,
- Höhe der Vergütungen in Euro,
- Tag, an dem die Vergütungen dem Empfänger zugeflossen sind,
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

3. Doppelbesteuerung, Vermeidung des Steuerabzuges

Der Künstler im Beispiel wohnt im Ausland und muss dort Steuern auf die Vergütung zahlen. Der Verein muss im Deutschland Steuern abziehen.

Aber: Der Verein darf nicht auf den Steuerabzug verzichten, wenn es ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gibt, egal was da drin steht.

Welche Möglichkeiten gibt es, den Steuerabzug zu vermeiden?

Bei Vergütungen an Künstler, Sportler, Artisten o.ä. darf der Verein den Steuerabzug nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen entweder auf Antrag bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren) oder den Verein auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren).

Freistellungsverfahren

Nach dem DBA darf Deutschland auf die Vergütung Steuern erheben, nicht der Wohnsitzstaat.

Dann wird eine Freistellungsbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt. Der Steuerabzug muss erfolgen. Davon gibt es folgende Ausnahmen:

- Das DBA weist im Falle des Kulturaustausches das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zu. Als Voraussetzung muss eine staatliche Organisation oder eine gemeinnützige Einrichtung den Aufenthalt finanzieren.
Das ist z.B. bei Bulgarien, China, ehem. Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Vietnam der Fall.
- Der Auftritt wird vom Wohnsitzstaat subventioniert.
Zu finden u.a. im DBA mit Italien, Elfenbeinküste, Türkei, Ungarn.

In diesen Fällen muss beim Bundesamt für Finanzen eine sog.

Freistellungsbescheinigung beantragt werden. Wird die erteilt, kann der Steuerabzug unterbleiben. Der Antrag muss vor dem Auftritt gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer kann über ein Vierteljahr dauern.

Daneben gibt ein sog. Kontrollmeldeverfahren. Das ist ein vereinfachtes Verfahren in Fällen „von geringer Bedeutung“. Dabei kann auf den Abzug der Steuer verzichtet werden. Die Teilnahme an diesem Verfahren muss sich der Verein genehmigen lassen. Allerdings wird die Genehmigung bei ausländischen Künstlern und Sportlern nicht erteilt.

In beiden Verfahren muss aber trotzdem die Steuererklärung abgegeben werden. Allein der Steuerabzug selbst kann u.U. unterbleiben.

Kurzum: Die beiden Möglichkeiten, den Steuerabzug zu vermeiden, funktionieren nur teilweise. Der Verein kommt nicht umhin, wenn er ausländische Künstler engagiert, sich mit dem Steuerabzug zu befassen.

Was passiert, wenn der Verein die Steuer nicht einbehält und an das Finanzamt abführt?

Dann haftet der Verein dafür, weil der eigentlich hätte Steuer einbehalten sollen. Wenn der nicht genügend Mittel hat, auch der Vorstand persönlich.

4. Was muss der ausländische Künstler in Deutschland gegenüber dem FA tun?

Wenn er nur Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit hat, dann ist die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten. Der Künstler muss dann gar nichts mehr unternehmen.

Er hat aber die Möglichkeit, eine teilweise oder völlige Erstattung zu beantragen. Die Erstattung setzt voraus, dass bei einer Veranlagung weniger Steuer herauskommen würde. Dann wird die Steuer nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Was zu viel gezahlt ist, wird erstattet.

Für den Antrag gibt es eine zeitliche Grenze. Bis zum Ende des Kalenderjahres nach dem Zufluss der Vergütung muss der Antrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt sein.

Den Antrag gibt es im Internet.

Dazu müssen Sie ihm der Verein einiges bescheinigen. Dafür muss der Verein ein bestimmtes Formular benutzen. Das ist dem Skript als Anhang angefügt.

IV. Künstlersozialabgabe

Es gibt eine Pflichtversicherung für Künstler und Publizisten, die Künstlersozialkasse (KSK). Sie umfasst die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Die KSK finanziert sich zum einen durch Beiträge der Künstler. An den Sozialversicherungsbeiträgen müssen sich zum anderen durch die betriebliche Künstlersozialabgabe alle Unternehmen beteiligen, die künstlerische und publizistische Leistungen und Werke selbstständiger Künstler und Publizisten für betriebliche Belange in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Dabei gibt es eine Befreiung, wenn in einem Kalenderjahr max. drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden.

Das gilt für Künstler aus dem Inland genauso wie für Künstler aus dem Ausland.

Wer ist Künstler?

Die Abgrenzung ist im Einzelfall oft schwierig. Auf jeden Fall jemand, der Musik oder darstellende Kunst schafft oder ausübt.

Wer ist selbständig?

Jeder, der beim Verein nicht angestellt ist.

Worauf wird der Beitrag erhoben?

Der Beitrag wird von den "Entgelten" erhoben, die das Unternehmen, das Abgaben zahlen muss, im Lauf eines Kalenderjahres an Künstler zahlt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler in der KSK versichert ist.

Entgelt ist dabei alles, was ein Unternehmen aufwendet, um eine künstlerische/publizistische Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Lediglich die Umsatzsteuer bzw. in gewissem Umfang auch Aufwandsentschädigungen werden nicht angesetzt.

Die Beitragshöhe beträgt 5,1% der Entgelte eines Jahres.

Meldepflicht

Abgabepflichtige Unternehmen haben nach Ablauf eines Kalenderjahrs, spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres, der KSK die Summe der beitragspflichtigen Entgelte zu melden. Je nach Höhe der Zahlung wird eine monatliche Vorauszahlung fällig.

Aufzeichnungspflichten

Das abgabepflichtige Unternehmen muss aufzeichnen, an wen welche Entgelte gezahlt wurden. Dadurch kann kontrolliert werden, wie sich die Erklärung zusammensetzt.

Das Unangenehme zum Schluss:

Die Nichtabgabe der Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Die Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig zu führen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.